

**Satzung**  
**der**  
**Diakonie Stiftung Erkelenz**

**Präambel**

Gemäß dem Auftrag des Evangeliums bezeugt die Evangelische Kirche Jesus Christus als den, dessen Liebe allen Menschen gilt, ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben. Barmherzigkeit, Solidarität, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung sind Orientierungsmarken, mit deren Hilfe Gottesliebe und Nächstenliebe ihre jeweils konkrete Gestalt finden. Solches diakonische Handeln nimmt sich besonders der Benachteiligten und Schwachen an. Dazu errichtet der Evangelische Gemeindedienst für Diakonie Erkelenz e. V. eine selbständig kirchliche Stiftung. Die Stiftung setzt sich für die Gewinnung weiterer Stifterinnen und Stifte im Sinne der Schaffung einer "Stiftungsgemeinschaft" ein, insbesondere für die Errichtung von Stiftungen und Stiftungsfonds, die innerhalb des Zweckrahmens der Diakonie Stiftung Erkelenz liegen und von dieser verwaltet werden.

**§1**

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen "Diakonie Stiftung Erkelenz".
2. Sie ist eine selbständige kirchliche Stiftung im Sinne des §2 Abs. 1 und Abs. 4 StiftG NW mit dem Sitz in Erkelenz.

**§2**

**Zweck der Stiftung und Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in den diakonischen Arbeitsfeldern der Evangelischen Gemeinden Erkelenz, Schwanenberg und Lövenich sowie die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des §53 AO. Die Stiftung wird tätig in Ausübung praktischer Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen in

den Bereichen:

- a. Kinder- und Jugendhilfe,
  - b. Familienhilfe,
  - c. Altenhilfe,
  - d. Nichtsesshaften- und Straffälligenhilfe,
  - e. Suchtkrankenhilfe
  - f. Hilfe für Kranke; psychisch Kranke; Behinderte.
  - g. Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Diakonie und der Gemeindediakonie.
  - h. Auslobung von Förderpreisen für beispielhafte ehrenamtliche Aktivitäten im Bereich der Diakonie und der Freien Wohlfahrtspflege.
4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des §57 Abs. I, Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbständig wahrnimmt.
  5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  8. Die Stiftung ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### **§3**

#### **Erhaltung des Stiftungsvermögens**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus Kapitalvermögen in Höhe von DM 1.850.000.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### **§4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Rücklagen können aus den Erträgen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

**§5****Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§6****Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Stiftungsvorstand und ein Kuratorium.

**§7****Zusammensetzung des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen.
2. Je ein Mitglied des Stiftungsrates wird von den Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Erkelenz, Schwanenberg und Lövenich berufen und abberufen. Vier weitere sachkundige Mitglieder sind von den drei Kirchengemeinden gemeinsam zu berufen. Dabei soll auf angemessene soziale, finanzielle und rechtliche Kompetenz geachtet werden. Einigen sich die drei Kirchengemeinden nicht, so ist eine gemeinsame Sitzung der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Erkelenz, Schwanenberg und Lövenich einzuberufen. Diese Sitzung ist von dem Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der jeweiligen Beschlüsse der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Erkelenz, Schwanenberg und Lövenich anzuberaumen. Die Sitzung wird vom Ältesten der drei Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Erkelenz, Lövenich und Schwanenberg geleitet. Die Sitzung entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.  
Die Erstberufung der sachkundigen Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Evangelischen Gemeindedienstes für Diakonie e.V. Erkelenz im Einvernehmen mit den drei Kirchengemeinden.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur ersten Sitzung des neu berufenen Stiftungsrates im Amt. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

5. Die Stiftungsratmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.

## **§8**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat entscheidet, Über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und Überwacht den Stiftungsvorstand. Er ist berechtigt, ein Kuratorium (Förderkreis) zu berufen.
2. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
  - a. Die Entscheidung Über die Verwendung der Stiftungsmittel auf Empfehlung des Stiftungsvorstandes.
  - b. Die Festlegung der Grundzüge der Vermögensverwaltung und der Stiftungsverwaltung.
  - c. Die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Ernennung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes sowie die Festsetzung der Vergütung in angemessenem Rahmen.
  - d. Die Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht.
  - e. Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und gegebenenfalls die Veröffentlichung.
  - f. Die Entlastung des Vorstandes.
  - g. Die Festsetzung der Auslobung von Förderpreisen im Sinne des Stiftungszweckes.
3. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§9**

### **Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die vom Stiftungsrat berufen und abberufen werden. Der Stiftungsrat ernennt das geschäftsführende Vorstandsmitglied und die Stellvertretung. Kein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates sein.
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
3. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das nachfolgende Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit vom Stiftungsrat berufen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind - mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes - ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der bei der Verfolgung ihrer Tätigkeiten für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen. Für ihren Zeitaufwand kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## **§10**

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes**

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes, dieser Satzung und der Grundsätze der Stiftungsarbeit den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. Die gewissenhafte und wirtschaftliche Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel.
  - b. Die Aufstellung des Jahresbudgets.
  - c. Die Empfehlung an den Stiftungsrat über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen.
  - d. Die Führung der Bücher, die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers.
  - e. Die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

## **§11**

### **Beschlussfassung**

1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Sitzungen des Stiftungsrates finden mindestens einmal pro Jahr, Sitzungen des Stiftungsvorstandes mindestens zweimal pro Jahr statt. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht. Bei Verhinderung der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des

Stiftungsrates bzw. des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes lädt die Stellvertretung die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer angemessenen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.

2. Bei Beschlüssen gemäß §13, Abs. 1 und §14 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.

3. Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

## **§12**

### **Kuratorium**

Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium als Förderkreis der Stiftung einsetzen, um eine verbesserte Öffentlichkeit und Werbung für die Zwecke der Stiftung in Erkelenz zu erreichen. Es geht auch um die erhöhte Partizipation von interessierten Bürgerinnen und Bürgern. Die Angehörigen des Kuratoriums sollen in der Regel dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

## **§13**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Satzungsänderungen**

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Stiftungsrat und Stiftungsvorstand gemeinsam einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und dem Zweck gemäß §2 dieser Satzung möglichst nahe zu kommen.

2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und von 3/4 der Stiftungsratmitglieder.

3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

## **§14**

### **Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung**

Stiftungsrat und Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr

zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen; §13 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§15**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Erkelenz zu 50%, an die Evangelische Kirchengemeinde Schwanenberg zu 25% und an die Evangelische Kirchengemeinde Lövenich zu 25%, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden haben.

## **§16**

### **Unterrichtung der Aufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss und die Vermögensübersicht vorzulegen.

## **§17**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zu Steuerbegünstigungen einzuholen.

## **§18**

### **Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Evangelische Kirche im Rheinland, wobei die Zuständigkeiten der Bezirksregierung und des Innenministeriums auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes Nordrhein- Westfalen unberührt bleiben. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Erkelenz, 25.10.2000

Rechtsverbindliche Unterschriften des Gemeindedienstes für Diakonie Erkelenz .V.

